Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.05.2016 **Nr. 06/2016**

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Künstlerisch-pädagogische Ausbildung (KPAM)

Instrumentalpädagogik
Chor- und Ensembleleitung

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung am 10.02.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 16.02.2016 vom Präsidium genehmigt und in der Fassung vom 06.06.2017 verkündet worden. Eine Ergänzung des § 29 fand im Oktober 2019 statt (Verfahrensablauf Nachteilsausgleich).

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil 5
1. Allgemeines 5
§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Zweck der Prüfung 5
§ 3 Zulassung zum Studium 5
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums 5
2. Studienorganisation 6
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen 6
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen 6
§ 7 Lehrformen 7
§ 8 Studienleistungen 8
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher 9
3. Prüfungsorganisation 9
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung 9
§ 11 Prüfungsleistungen 9
§ 12 Prüfungsformen 10
§ 13 Prüfungsausschuss 12
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen 13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt 13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß 14
§ 17 Wiederholung von Prüfungen 15
§ 18 Prüfungsprotokoll 15
§ 19 Prüfende und Beisitzende 15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten 16
§ 21 Zusatzprüfungen 16
§ 22 Bewertung und Notenbildung 16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen 18
4. Masterprüfung 18
§ 24 Masterarbeit 18
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten 18
§ 26 Bewertung der Masterarbeit 19
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit 19
5. Schlussvorschriften 19

§ 28 Verfahrensvorschriften 19
§ 29 Schutzbestimmungen 20
Studiengangspezifischer Teil 22
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus. 22
§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele 22
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 22
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 23
§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung 24
§ 34 Masterabschlussprüfung 24
§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung 25
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung 25
§ 37 Bildung der Abschlussnote 25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung 26
Anlagen Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus. 27
Anlage 1: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Praxis 27
Anlage 2: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Praxis 28
Modul 1 Hauptfach 28
Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik 29
Modul 3 Professionalisierung 32
Modul 4 Ergänzungsfächer 33
Modul 5 Freier Wahlbereich 36
Modul 6 Mastermodul 36
Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich 37
Anlage 3: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft 40
Anlage 4: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft 41
Modul 1 Hauptfach 41
Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik 42
Modul 3 Professionalisierung 45
Modul 4 Ergänzungsfächer 46
Modul 5 Weiterqualifizierung Wissenschaft II 49
Modul 6 Mastermodul 49
Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich 51
Anlage 5: Musterstudienplan – Chor- und Ensembleleitung 54
Anlage 6: Modulhandbuch – Chor- und Ensembleleitung 55
Modul 1 Hauptfach 55
Modul 2 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik 57

Modul 3 Didaktik und Methodik 57
Modul 4 Professionalisierung 59
Modul 5 Ergänzungsfächer 60
Modul 6 Freier Wahlbereich 61
Modul 7 Mastermodul 62
Modul 8 Individueller Ergänzungsbereich.....63

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Künstlerisch-pädagogische Ausbildung.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)" oder „Master of Music (M.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) [1]Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. [2]In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß §

22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;

2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht

entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prü-

fungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;

- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht

die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;

- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder

Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) [1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die

selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. [3]Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [4]Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1] Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend. [4]Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges

und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet" ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich

des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) [1]Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der

Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) [1]Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
[2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) [1]Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;

- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.
- [8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil
Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.

§ 30 Zweck der Masterprüfung, Studienziele

Das Masterstudium ermöglicht besonders geeigneten Studierenden, ihre künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Kenntnisse aus dem Bachelorstudium zu vertiefen und zu ergänzen, ihre Organisationsfähigkeit weiter zu entwickeln und ihr künstlerisch-pädagogisches Profil zu schärfen, um sich damit insbesondere für künstlerisch-pädagogische Leitungsaufgaben und/oder Selbständigkeit sowie ggf. – bei Wahl des entsprechenden Profils – auch für eine wissenschaftliche Tätigkeit (Promotionsvorhaben) zu qualifizieren.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1) Der Masterstudiengang gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Instrumentalpädagogik sowie Chor- und Ensembleleitung.

(2) Die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis ermöglicht geeigneten Absolventinnen und Absolventen aus einem künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang, einem künstlerischen Bachelorstudiengang mit pädagogischer Schwerpunktsetzung oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, ihre musik- und instrumentalpädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen bzw. zu erweitern.

(3) Die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft ermöglicht geeigneten Absolventinnen und Absolventen aus einem künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang, einem künstlerischen Bachelorstudiengang mit pädagogischer Schwerpunktsetzung oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, ihre musik- und instrumentalpädagogischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen bzw. zu erweitern und sich im Bereich der Musikpädagogik wissenschaftlich weiterzuqualifizieren.

(4) [1]Das Studium in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik gliedert sich in sechs Module. [2]Das Hauptfachmodul umfasst den künstlerischen Einzelunterricht im Hauptinstrument, ggf. auch im Ergänzungsfach sowie Kammermusik / Ensemblespiel. [3]Im zweiten Modul sind musikpädagogische und didaktische Veranstaltungen zusammengefasst. [4]Der weiteren Professionalisierung dient das dritte Modul mit den Fächern Musikphysiologie angewandt und Selbstmanagement. [5]Im vierten Modul kann zur individuellen Profilbildung aus einem breiten Spektrum an Ergänzungsfächern gewählt werden, u.a. Aufführungspraxis, Chor- und Ensembleleitung, Improvisation, Körperarbeit, Arrangieren, Perkussion, Unterrichtspraktisches Klavierspiel, Sprecherziehung. [6]Das fünfte Modul besteht im Profil Praxis aus einem freien Wahlbereich, im Profil Wissenschaft aus Seminaren im Bereich der wissenschaftlichen Musikpädagogik.

(5) [1]Abgeschlossen wird das Studium im Mastermodul bei Wahl des Profils Praxis mit einem umfangreichen künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt, das selbstständig zu planen, durchzuführen und schriftlich zu reflektieren ist. [2]Bei Wahl des Profils Wissenschaft kommt zum künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt, das selbstständig zu planen, durchzuführen und schriftlich zu reflektieren ist, eine wissenschaftliche Masterarbeit hinzu.

(6) Die Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung befähigt zur künstlerisch-pädagogischen Arbeit im Laien- und semiprofessionellen Bereich mit vokalen und instrumentalen Gruppen (Chöre /Orchester) und/oder Gruppen mit besonderen pädagogischen Anforderungen.

(7) [1]Das Studium in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung gliedert sich in sieben Module. [2]Das Hauptfachmodul beinhaltet die Fächer Chor- und Ensembleleitung, Orchesterleitung, Gesang und Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen. Ensemblespiel / Vokale Kammermusik bildet das zweite Modul. [3]Im dritten Modul sind die pädagogischen und didaktischen Fächer versammelt. [4]Das vierte Modul dient der weiteren Professionalisierung. [4]Das fünfte Modul (Ergänzungsfächer) und das sechste Modul (Freier Wahlbereich) ermöglichen eine individuelle Profilbildung. [5]Abgeschlossen wird das Studium mit einem umfangreichen Abschlussprojekt.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) [1]Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus drei benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik	(benotet)
Modul 3:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 4:	Ergänzungsfächer	
Modul 5:	Freier Wahlbereich	
Modul 6:	Mastermodul	(benotet)
Modul 7:	Individueller Ergänzungsbereich Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.	(benotet)

(2) [1]Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft aus vier benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Musikpädagogik, Didaktik & Methodik	(benotet)
Modul 3:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 4:	Ergänzungsfächer	
Modul 5:	Qualifizierung Wissenschaft II	(benotet)
Modul 6:	Mastermodul	(benotet)
Modul 7:	Individueller Ergänzungsbereich Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.	(benotet)

(3) [1]Die Masterprüfung setzt sich in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung aus drei benoteten Modulprüfungen und einer unbenoteten Modulprüfung zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1:	Hauptfach	(benotet)
Modul 2:	Ensemblespiel / Vokale Kammermusik	
Modul 3:	Didaktik & Methodik	(benotet)
Modul 4:	Professionalisierung	(unbenotet)
Modul 5:	Ergänzungsfächer	
Modul 6:	Freier Wahlbereich	
Modul 7:	Mastermodul	(benotet)

Modul 8: Individueller Ergänzungsbereich (benotet)
Je nach Einstufung durch den Prüfungsausschuss zu belegen.

(4) Näheres zu den Prüfungen kann den betreffenden Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 33 Anmeldung zur Masterabschlussprüfung

(1) [1]Die Anmeldung zum Modul erfolgt in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik durch ein gesondertes Formular im Prüfungsamt. [2]Die Kandidatin oder der Kandidat reicht in Absprache mit zwei fachkundigen Prüfungsberechtigten einen Vorschlag zum Thema der Masterarbeit ein.

(2) [1]Für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis legt der Prüfungsausschuss das Thema des Abschlussprojekts fest, bestellt mindestens zwei fachkundige Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Masterarbeit betreut. [2]Die Themenausgabe und die Bestellung der/des Erst- und Zweitprüfenden ist aktenkundig zu machen und erfolgt schriftlich über das Prüfungsamt. [3]Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten. [4]Aufführungen sollen noch während der Vorlesungszeit stattfinden. [5]Die Dokumentation soll in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

(3) [1]Für die Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft legt der Prüfungsausschuss das Thema des Abschlussprojekts und das der wissenschaftlichen Masterarbeit fest, bestellt jeweils mindestens zwei fachkundige Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt jeweils die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der das Abschlussprojekt bzw. die wissenschaftliche Masterarbeit betreut. [2]Die Themenausgabe und die Bestellung der/des Erst- und Zweitprüfenden ist aktenkundig zu machen und erfolgt schriftlich über das Prüfungsamt. [3]Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten. [4]Das künstlerisch-pädagogische Abschlussprojekt und die wissenschaftliche Masterarbeit können das gleiche Thema behandeln. [5]Aufführungen sollen noch während der Vorlesungszeit stattfinden. [6]Die Projektdokumentation und die wissenschaftliche Masterarbeit sollen in der Regel innerhalb von acht Wochen bewertet werden.

§ 34 Masterabschlussprüfung

(1) Die Masterarbeit besteht in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus der selbstständigen Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts (Abschlussprojekt) außerhalb der Hochschule mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten. In der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft kommt zum künstlerisch-pädagogischen Abschlussprojekt eine wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten hinzu.

(2) Das Abschlussprojekt der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung besteht aus einer künstlerischen und einer mündlichen Prüfung.

1. Künstlerische Prüfung (Dauer ca. 60 Minuten):
Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerkes oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklanges oder mit neuen Vokaltechniken

erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten):
Themen der mündlichen Prüfung sind
- Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte,
- Probentechnik und -organisation,
- Stil- und Literaturkunde,
- Aufführungspraxis,
- Stimmphysiologie.

§ 35 Zulassung zur Masterabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterabschlussprüfung

(1) [1]Beim wissenschaftlichen Prüfungsteil der Masterarbeit (wissenschaftliche Arbeit, künstlerisch-pädagogisches Projekt mit wissenschaftlicher Dokumentation) muss mindestens eine Prüferin bzw. ein Prüfer eine wissenschaftliche Fachvertreterin bzw. ein wissenschaftlicher Fachvertreter sein.

(2) Bei der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter für das Abschlussprojekt (Modul Masterarbeit) in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik sind die beteiligten Disziplinen angemessen zu berücksichtigen.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Praxis aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

44%	Modul 1	Hauptfach
16%	Modul 2	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik
	Teilmodul 2.1	Lehrprobe 8%, mündliche Prüfung 4%, Hausarbeit 4 %
40%	Modul 6	Mastermodul
max. 10%	Modul 7	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF abgezogen)

(2) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Instrumentalpädagogik – Profil Wissenschaft aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

36%	Modul 1	Hauptfach
16%	Modul 2	Musikpädagogik, Didaktik und Methodik
	Teilmodul 2.1	Lehrprobe 8%, mündliche Prüfung 4%, Hausarbeit 4 %
8%	Modul 5	Qualifizierung Wissenschaft
40%	Modul 6	Mastermodul
		Abschlussprojekt 20 %, wissenschaftliche Masterarbeit 20 %
max. 10%	Modul 7	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF abgezogen)

(3) Die Abschlussnote wird in der Studienrichtung Chor-/Ensembleleitung aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen gebildet:

40%	Modul 1	Hauptfach
20%	Teilmodul 1.2	Orchesterleitung
10%	Teilmodul 1.3	Gesang
10%	Teilmodul 1.5	Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen
20 %	Modul 3	Didaktik & Methodik
10 %	Teilmodul 3.1	Didaktik Dirigieren
10%	Teilmodul 3.3	Grundlagen der Gesangspädagogik
40%	Modul 7	Mastermodul
max. 10%	Modul 8	Individueller Ergänzungsbereich (wird ggf. vom HF, Teilmodul 1.2. abgezogen)

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) [1]Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. [2]Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Künstlerisch-pädagogische Ausbildung M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Praxis

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1	**Hauptfach** zu belegen ist entweder Teilmodul 1.1. **oder** 1.2								**59**
	1.1	Hauptfach	E	1,5	18	18	17		53
	1.2	Hauptfach und Ergänzungsfach	E	1,5	18	18	17		
	1.3	Kammermusik / Ensemblespiel	G	1	2	2	2		6
2	**Musikpädagogik, Didaktik und Methodik**								**15**
	2.1	Erweiterte Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2			4
	2.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3		3
	2.3	Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik	S	2		2			2
	2.4	Wahlbereich	S	2	3	3			6
3	**Professionalisierung**								**4**
	3.1	Angewandte Musikphysiologie	S	2	2				2
	3.2	Selbstmanagement	S	2			2		2
4	**Ergänzungsfächer** zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP, Chor- und Ensembleleitung muss über 2 Semester belegt werden.								**6**
	Aufführungspraxis (1 LP)		G	1	2	2	2		6
	Chorsingen (1 LP)		G	2					
	Chor- und Ensembleleitung (2 LP)		G	1,5					
	Improvisation (1 LP)		G	1					
	Interpretationsanalyse (2 LP)		S	2					
	Körperarbeit (1 LP)		Ü	1					
	Neue Musik (2 LP)		S	2					
	Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation (2 LP)		S	2					
	Elektronische Musik (2 LP)		G	2					
	Sprecherziehung (2 LP)		G	2					
	Instrumentalkurse (2 LP)		G	2					
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (1 LP)		G	0,5					
	Perkussion (1 LP)		G	1					
5	**Freier Wahlbereich**		var.	Var	2	2	2		**6**
6	**Mastermodul**								**30**
	6.1	Fortführung Hauptfach	E	1,5				8	8
	6.2	Projektseminar	S	1			1	1	2
	6.3	Masterabschlussprojekt	S	2				20	20
			Summe LP		**31**	**31**	**29**	**29**	**120**

7	**Individueller Ergänzungsbereich** Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.								**21**
	7.1	Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2	4	4	12
	7.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2			4
	7.3	Pädagogische Psychologie	S	2		2			2
	7.4	Berufskunde	S/Ü	1		1			1
	7.5	Orientierungspraktikum	S/P	1	1	1			2

Anlage 2: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Praxis

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach Es ist entweder Teilmodul 1.1 **oder** Teilmodul 1.2 zu belegen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten.				
Teilmodule	1.1 Instrumentales Hauptfach 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel				
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2				
LP 59	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 112,5 h Selbststudium 1657,5 h		

Modul 1.1 Instrumentales Hauptfach					
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten, der persönlichen und eigenständigen interpretatorischen Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik; Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.				
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, **benotet**) Klavier: Konzert (60 Minuten Dauer) – folgende Stilbereiche sind zu berücksichtigen: Barock; Wiener Klassik; Romantik, Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (seit 1960); 1 Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt. Die Kammermusikprüfung (20-30 Minuten Dauer) kann integriert oder separat abgelegt werden, etwa im Rahmen eines Kammermusikabends o. Ä. Orchester- und übrige Instrumente: Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören, wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit in der Regel eine Woche beträgt.				
Sonstiges	Im Rahmen des instrumentalen Hauptfachunterrichts sind die Studierenden nach Bedarf und Begabung zur Teilnahme an Hochschulorchesterprojekten verpflichtet. (siehe: Verkündungsblatt 17/2014, Orchesterordnung).				

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
53	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1522,5 h

Modul 1.2 Instrumentales Hauptfach & Ergänzungsfach					
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentaltechnischen Fähigkeiten sowohl im Hauptinstrument als auch in einem spezifischen Neben- oder Ergänzungsinstrument, hohe interpretatorische Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Alter Musik, Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.				
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit. Instrumentale Spezialisierung: Beschäftigung mit einem Nebeninstrument und/oder alten Instrument, Aufführungspraxis Alter / Neuer Musik; Kammermusik-Praxis.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, **benotet**): Inhalte siehe Teilmodul 1.1. In Absprache zwischen den Lehrenden und dem/der Studierenden wird das Ergänzungsinstrument in diese Prüfung integriert.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
53	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1522,5 h

Modul 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel					
Qualifikationsziele	Künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in.				
Inhalte	Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	1	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musik- und instrumentalpädagogischen sowie didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über eine professionelle musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz. Sie bauen ihrer Fähigkeiten aus, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten interdisziplinär zu verbinden und reflektieren ihre eigene Arbeit unter Bezugnahme auf musikpädagogische Fragestellungen.		
Teilmodule	2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik 2.4 Wahlbereich		
Modulprüfung	Prüfung (benotet): Lehrprobe von 20-30 Minuten mit mündlicher Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in 2.1, 2.3 oder 2.4; wissenschaftliche Hausarbeit in Modul 2.2. Die mdl. Prüfung und die Hausarbeit zählen einfach, die Lehrprobe zählt doppelt.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
15	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 270 h

Modul 2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik Es sind Veranstaltungen aus den Bereichen A bis F zu belegen. Es empfiehlt sich eine Beschränkung auf 1 bis 2 Bereiche.					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweitern ihr didaktisches Handlungsrepertoire und erwerben zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie verfügen auch über grundlegende Kompetenzen in selbst ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Details siehe die einzelnen Bereiche.				
Inhalte	Siehe die einzelnen Bereiche.				
Studienleistung	Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
Besonderheiten	Integrierte Hospitationen, Lehrversuche und Praxisphasen (in Musikschulen, Kitas, allgemeinbildenden Schulen, an Konzert- und Opernhäusern etc.). Anmerkung: Im Vergleich zur berufsqualifizierenden Bachelorprüfung in diesem Fach ist das Anforderungsniveau der Lehrprobe deutlich gesteigert, z.B. Unterricht mit Schüler/in mit besonderem Förderbedarf; Unterricht mit heterogener Gruppe, Unterricht mit unbekannter Schülerin/ unbekanntem Schüler, wobei das Thema eine Woche vorher bekanntgegeben wird.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Didaktikbereich A: Didaktik der Vielfalt / Didaktik EMP oder Rhythmik					
Qualifikationsziele	Fähigkeiten und Fertigkeiten im grundlegenden Musikunterricht mit heterogenen Gruppen bzw. mit verschiedenen Zielgruppen (Vorschulkinder, Senioren, Menschen mit Behinderung / mit besonderem Förderbedarf u.a.); inklusive pädagogische Haltung; Kenntnis und sichere Handhabe wichtiger musikalischer Handlungs- und Erfahrungsfelder.				
Inhalte	Je nach Schwerpunkt: Inklusion als musikpädagogische Herausforderung und Chance; Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht; Musikunterricht mit verschiedenen Altersgruppen (z.B. Vorschulkinder, Senioren) und mit Menschen mit besonderem Förderbedarf (z.B. Menschen mit Behinderung, mit Krankheit, mit Migrationsgeschichte); Inhalte, Prinzipien und Methoden von EMP oder Rhythmik; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.				
Didaktikbereich B: Chor- und Ensembleleitung / Didaktik der Improvisation					
Qualifikationsziele	Chor- und Ensembleleitung: Dirigentische und probenmethodische Fähigkeiten für verschiedene Ensembles; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Chor- und Ensembleleitung. Grundlegende Befähigung zur Leitung eines Kinderchores oder eines Kinderensembles Didaktik der Improvisation: Fähigkeit zu systematischer Anleitung von instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation; Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Improvisation und der diesbezüglichen Fachliteratur; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Improvisation.				
Inhalte	Chor- und Ensembleleitung: Dirigentische Grundlagen anhand geeigneter Literatur, u.a. Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände; Grundlagen der Probenmethodik anhand ausgewählter Beispiele; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Chor- bzw. Ensembleproben. Didaktik der Improvisation: Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation; Literaturkunde; Planung, Anleitung und Reflexion von Gruppenimprovisationen.				
Didaktikbereich C: Kooperation / Musikvermittlung und Konzertpädagogik					
Qualifikationsziele	Kooperation: Kenntnis von Aufgaben, Methoden und Modellen in der Kooperation verschiedener musikalischer Bildungseinrichtungen (Musikschule, Schule, Kita u.a.); Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht / von Angeboten im Kooperationskontext.				

	Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musikvermittlung bzw. Konzertpädagogik; Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten / Formaten der konzertbezogenen Musikvermittlung.
Inhalte	Kooperation: Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen zwischen musikalischen Bildungseinrichtungen; Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsreihen im Kooperationskontext (z.B. Instrumentenvorstellung, Instrumentenkarussell, Streicherklasse). Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Aufgaben, Formate und Methoden von Musikvermittlung und Konzertpädagogik; Kooperationen zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen; Hospitation oder Lektüre und Diskussion; Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten im Bereich von Musikvermittlung und Konzertpädagogik (z.B. Kinderkonzert, Musiktheaterworkshop für Jugendliche); Übungen (z.B. zur Moderation oder zur musikalischen Aktivierung einer größeren Gruppe).
Didaktikbereich D: Didaktik Jazz-Rock-Pop	
Qualifikationsziele	Einblicke in die Ästhetik und die Spieltechniken von Jazz, Rock und Pop; Fähigkeit zur praktischen Umsetzung und zur Vermittlung an verschiedene Zielgruppen.
Inhalte	Übungen zu JRP-spezifischen Musizierformen unter Verwendung der typischen Instrumente und mit dem eigenen Instrument in genreaffinen Formationen, didaktische Überlegungen und Handreichungen; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.
Didaktikbereich E: Didaktik der Musiktheorie	
Qualifikationsziele	Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Musiktheorie, Tonsatz, Analyse, Gehörbildung und der diesbezüglichen Fachliteratur; Konzeption, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.
Inhalte	Entwickeln und Anwenden von didaktischen Konzepten und methodischen Strategien für den Einzel- und Gruppenunterricht in Musiktheorie; hörpsychologische und lerntheoretische Grundlagen der Gehörbildung.
Didaktikbereich F: Didaktik des instrumentalen Hauptfachs	
Qualifikationsziele	Erweiterte instrumentalpädagogische Kompetenzen.
Inhalte	Vertiefende Beschäftigung mit für die Unterrichtspraxis relevanten Themen; Literaturkunde; Unterrichtsanalyse; Lehrprobenvorbereitung, -durchführung und -auswertung, Supervision.

Modul 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.			
Inhalte		Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik	
Qualifikationsziele	Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.
Inhalte	Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von

	musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.				
Studienleistung	Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung.				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Sose	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 2.4 Wahlbereich					
Qualifikationsziele	Ausbau der musikpädagogischen und/oder didaktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten				
Inhalte	Seminarangebote aus den Bereichen der Musikpädagogik und der Didaktik & Methodik.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul 3 Professionalisierung			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Professionalisierung im Bereich des Selbstmanagements und des Umgangs mit dem Körper beim Musizieren und Unterrichten.		
Teilmodule	3.1 Angewandte Musikphysiologie 3.2 Selbstmanagement		
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in 3.1.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 3.1 Angewandte Musikphysiologie					
Qualifikationsziele	Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übetechniken erfahren und vermitteln können.				
Inhalte	Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung, Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten, **unbenotet**)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 3.2 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit; Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.				
Inhalte	Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Ergänzungsfächer zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.				
Teilmodule	Folgende Fächer stehen zur Wahl: Aufführungspraxis Chorsingen Chor-/Ensembleleitung (muss über 2 Semester belegt werden) Improvisation Interpretationsanalyse Körperarbeit Neue Musik Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation Elektronische Musik Sprecherziehung Instrumentalkurse Unterrichtspraktisches Klavierspiel Perkussion				
Modulprüfung	Studienleistung: Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP 6	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.		

Wahlfach Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.				
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).				
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Wahlfach Chorsingen					
Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppendynamischer Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.				
LP 1	**SWS** 2	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 0 h

Wahlfach Chor-/Ensembleleitung (muss für 2 Semester belegt werden)	
Qualifikationsziele	1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlesen und ggf. chorischer Stimmbildung. 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur.
Inhalte	1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschläge, Fermaten usw. anhand leichter

		Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik. 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele.			
LP 2	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Improvisation					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.			
Inhalte		Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.			
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Interpretationsanalyse					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Formulierung werkspezifischer, analytisch fundierter und wissenschaftlich reflektierter Erwartungen an eine musikalische Interpretation, differenzierte Beschreibung und begründete Beurteilung musikalischer Interpretationen und deren Vergleich.			
Inhalte		Theorie und Praxis des ästhetischen Urteils und des ästhetischen Urteilens; Methoden des Beschreibens, Deutens und Bewertens von Kompositionen und deren Interpretation; praktische Übungen.			
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Körperarbeit					
Qualifikationsziele		Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau**.**			
Inhalte		Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.			
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Neue Musik					
Qualifikationsziele		Differenzierter Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; exemplarischer Einblick in verschiedene Analyseformen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden.			
Inhalte		Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.			
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation					
Qualifikationsziele		Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.			
Inhalte		Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.			

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Elektronische Musik	
Qualifikationsziele	Kenntnisse exemplarischer Praktiken der elektronischen Klangerzeugung und -veränderung; Einblicke in die Realisierung zeitgenössischer Musik mit Elektronik und Fähigkeit zur selbständigen interpretatorischen Anwendung, bis hin zu eigenen Konzeptionen der Konstellation „Instrument und Elektronik".
Inhalte	Kenntnis historischer und aktueller Werke für Instrument und Elektronik; technische Grundlagen von der Audiotechnik bis hin zur Audioprogrammierung; praktische Realisierung von Partituren und Konzepten zur Konstellation „Instrument und Elektronik"; Unterstützung und Anleitung bei der Ausarbeitung eigener Ideen und Experimente auf diesem Gebiet.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Sprecherziehung	
Qualifikationsziele	Ausbildung der Sprechstimme im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen eines Lehrberufes, Erweiterung der eigenen gestalterischen Möglichkeiten.
Inhalte	Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme, angewandte Phonetik der deutschen Standardaussprache und Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, Textgestaltung und Interpretation.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Instrumentalkurse	
Qualifikationsziele	Beherrschung der grundlegenden Spieltechniken sowie Kenntnisse über den Aufbau und die Eigenheiten eines Instrumentes, das nicht instrumentales Haupt- oder Nebenfach ist.
Inhalte	Kennenlernen des Instrumentes mit seinen spezifischen Eigenheiten; Erlernen grundlegender Spieltechniken und einfacher Literatur.
Prüfung	Regelmäßige Teilnahme, musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Wahlfach Unterrichtspraktisches Klavierspiel	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Vom-Blatt-Spiel einfacher Begleitsätze, zur einfachen Harmonisierung von Melodien/Liedbegleitung sowie zur elementaren Improvisation auf dem Klavier.
Inhalte	Übungen und Strategien zum Vom-Blatt-Spiel und zu einfachen Harmonisierungen und Improvisationen.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h

Wahlfach Perkussion	
Qualifikationsziele	Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführender Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache oder weiterführende Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht.
Inhalte	Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5 Freier Wahlbereich Es sind insgesamt 6 LP aus dem Angebot der Hochschule zu erbringen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Studierende qualifizieren sich schwerpunktmäßig in praktischen Fächern aus dem Lehrangebot der Hochschule nach freier Wahl (Einzelunterricht ist hierbei nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich).				
Inhalt	Die Lehrinhalte variieren entsprechend ausgewiesener Wahlfreiheit.				
Erläuterung	Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich frei wählbar. Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.				
Modulprüfung	Studienleistung: Es gelten grundsätzlich die Studienleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Prüfungsleistung: ---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	Var.	Variabel	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 6 Mastermodul			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, ein künstlerisch-pädagogisches Projekt außerhalb der Hochschule unter Berücksichtigung aktueller musikpädagogischer Standards selbstständig zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.		
Teilmodule	6.1 Fortführung Hauptfach 6.2 Projektseminar 6.3 Masterabschlussprojekt		
Modulprüfung	Benotete Prüfung in 6.3		
Erläuterung	Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
30	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 82,5 h Selbststudium 817,5 h

Modul 6.1 Fortführung Hauptfach					
Qualifikationsziele/ Inhalte	Fortführung des in den Teilmodulen 1.1 bzw. 1.2 durchgeführten Hauptfachunterrichts als begleitende Maßnahme zur Durchführung des Abschlussprojekts.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 217,5 h

Modul 6.2 Projektseminar	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation eines musikpädagogischen Projekts.
Inhalte	Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit der Masterarbeit stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.
Studienleistung	Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.

Prüfungsleistung		---			
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 6.3 Masterabschlussprojekt					
Qualifikationsziele/ Inhalte		Die Studierenden sind in der Lage, selbständig ein künstlerisch-pädagogisches Projekt außerhalb der Hochschule zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich fundiert zu reflektieren.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts außerhalb der Hochschule mit schriftlicher, wissenschaftlich reflektierter Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten.			
Erläuterung		Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.			
LP 20	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 570 h

Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.		
Teilmodule	7.1 Didaktik und Methodik 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 7.3 Pädagogische Psychologie 7.4 Berufskunde 7.5 Orientierungspraktikum		
Modulprüfung	Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 7.1, mündlicher Prüfung in Modul 7.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 7.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %		
LP Bis zu 21	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 225 h Selbststudium 375 h
Modul 7.1 Didaktik und Methodik			
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.		
Inhalte	Je nach Bereich.		

Studienleistung		Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.				
LP 12	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/Übung	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 120 h 240 h
Modul 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik						
Qualifikationsziele		Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung.				
Inhalte		Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.); instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.				
Studienleistung		Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 60 h 60 h
Modul 7.3 Pädagogische Psychologie						
Qualifikationsziele		Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte		Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft				
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	 30 h 30 h
Modul 7.4 Berufskunde						
Qualifikationsziele		Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen				

	und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.				
Inhalte	Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Seminar/Übung	1 Semester	Jeweils Sose	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Modul 7.5 Orientierungspraktikum					
Qualifikationsziele	Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und –lehrern.				
Inhalte	Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und Methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels, Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Anlage 3: Musterstudienplan – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1	**Hauptfach** Zu belegen ist entweder Teilmodul 1.1. **oder** 1.2.								**56**
	1.1	Hauptfach	E	1,5	16	16	18		50
	1.2	Hauptfach und Ergänzungsfach	E	1,5	16	16	18		
	1.3	Kammermusik / Ensemblespiel	G	1	2	2	2		6
2	**Musikpädagogik, Didaktik und Methodik**								**15**
	2.1	Erweiterte Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2			4
	2.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3		3
	2.3	Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik	S	2		2			2
	2.4	Weiterqualifizierung Wissenschaft I: Präsentationstechniken und Methoden	S	2	3	3			6
3	**Professionalisierung**								**4**
	3.1	Musikphysiologie	S	2	2				2
	3.2	Selbstmanagement	S	2			2		2
4	**Ergänzungsfächer** zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP, Chor- und Ensembleleitung muss über 2 Semester belegt werden.								**6**
	Aufführungspraxis (1 LP)		G	1					
	Chorsingen (1 LP)		G	2					
	Chor- und Ensembleleitung (2 LP)		G	1,5					
	Improvisation (1 LP)		G	1					
	Interpretationsanalyse (2 LP)		S	2					
	Körperarbeit (1 LP)		Ü	1					
	Neue Musik (2 LP)		S	2	2	2	2		6
	Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation (2 LP)		S	2					
	Elektronische Musik (2 LP)		G	2					
	Sprecherziehung (2 LP)		G	2					
	Instrumentalkurse (2 LP)		G	2					
	Unterrichtspraktisches Klavierspiel (1 LP)		G	0,5					
	Perkussion (1 LP)		G	1					
5	**Weiterqualifizierung Wissenschaft II**		var.	var.	3	3	3		**9**
6	**Mastermodul**								**30**
	6.1	Fortführung Hauptfach	E	1,5				6	6
	6.2	Projektseminar	S	1			1	1	2
	6.3	Masterabschlussprojekt	S	2				10	10
	6.4	Wissenschaftliche Masterarbeit	Selbststudium					10	10
	6.5	Kolloquium	S	2				2	2
			Summe LP		**30**	**30**	**31**	**29**	**120**

7	**Individueller Ergänzungsbereich** Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.								**21**
	7.1	Didaktik und Methodik	S/Ü	2	2	2	4	4	12
	7.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2			4
	7.3	Pädagogische Psychologie	S	2		2			2
	7.4	Berufskunde	S/Ü	1		1			1
	7.5	Orientierungspraktikum	G	1	1	1			2

Anlage 4: Modulhandbuch – Instrumentalpädagogik Profil Wissenschaft

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach Es ist entweder Teilmodul 1.1 **oder** Teilmodul 1.2 zu belegen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten mindestens auf ein künstlerischen Bachelorstudiengängen vergleichbares Niveau				
Teilmodule	1.1 Instrumentales Hauptfach 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel				
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in Teilmodul 1.1 oder Teilmodul 1.2.				
LP 56	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	67,5 h 1567,5 h	

Modul 1.1 Instrumentales Hauptfach					
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentalen Fähigkeiten, der persönlichen und eigenständigen interpretatorischen Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik; Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.				
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, **benotet**) Klavier: Konzert (60 Minuten Dauer) – folgende Stilbereiche sind zu berücksichtigen: Barock; Wiener Klassik; Romantik, Impressionismus und Klassische Moderne; Neue Musik (seit 1960); 1 Etüde oder ein entsprechend virtuoses Werk. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt. Die Kammermusikprüfung wird in der Regel mit vollständigen Werken im Rahmen einer Musizierstunde o. Ä. abgelegt. Dauer: 20-30 Minuten Orchester- und übrige Instrumente: Die Studierenden müssen im Prüfungssemester zu den üblichen Anmeldefristen im Prüfungsamt ein Prüfungsprogramm einreichen: Mindestens 3 Solowerke unterschiedlicher Stilbereiche, die für das jeweilige Hauptfach wesentlich sind. Eines dieser Werke muss der Neuen Musik (nach 1949) angehören, wobei nach Möglichkeit die modernen Entwicklungen von Notation und Spielpraxis zu berücksichtigen sind. Die Darbietung mindestens eines repräsentativen und anspruchsvollen Kammermusikwerkes ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel und Vortrag eines selbständig erarbeiteten Stückes, zu dem die Vorbereitungszeit eine Woche beträgt.				
Sonstiges	Im Rahmen des instrumentalen Hauptfachunterrichts sind die Studierenden nach Bedarf und Begabung zur Teilnahme an Hochschulorchesterprojekten verpflichtet. (siehe: Verkündungsblatt 17/2014, Orchesterordnung).				

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
50	1,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	67,5 h 1432,5 h

Modul 1.2 Instrumentales Hauptfach und Ergänzungsfach					
Qualifikationsziele	Vertiefung und Erweiterung der instrumentaltechnischen Fähigkeiten sowohl im Hauptinstrument als auch in einem spezifischen Neben- oder Ergänzungsinstrument, hohe interpretatorische Aussagefähigkeit; stilistische Sicherheit; neue Instrumentaltechniken für Neue Musik, Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit Alter Musik, Erweiterung des musikalischen Spektrums im Hinblick auf größtmögliche berufliche Flexibilität.				
Inhalte	Vertiefen der gesamten Instrumentaltechnik; repräsentatives Repertoire; neue Instrumentaltechniken; eigenständige, von stilistischen Kenntnissen getragene Textarbeit. Instrumentale Spezialisierung: Beschäftigung mit Nebeninstrumenten und alten Instrumenten, Aufführungspraxis Alter / Neuer Musik; Kammermusik-Praxis.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (90 Minuten, **benotet**): Inhalte siehe Teilmodul 1.1. in Absprache zwischen den Lehrenden und dem/der Studierenden wird das Ergänzungsinstrument in diese Prüfung integriert.				
LP 50	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 67,5 h Selbststudium 1432,5 h

Modul 1.3 Kammermusik / Ensemblespiel					
Qualifikationsziele	Künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in .				
Inhalte	Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 6	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 2 Musikpädagogik, Didaktik und Methodik			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musik- und instrumentalpädagogischen sowie didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über eine professionelle musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz. Sie bauen ihrer Fähigkeiten aus, wissenschaftliches und künstlerisches Arbeiten interdisziplinär zu verbinden und reflektieren ihre eigene Arbeit unter Bezugnahme auf musikpädagogische Fragestellungen.		
Teilmodule	2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik 2.4 Weiterqualifizierung Wissenschaft I		
Modulprüfung	Prüfung (benotet): Lehrprobe von 20-30 Minuten mit mündlicher Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer in Modul 2.1 oder 2.3; wissenschaftliche Hausarbeit in Modul 2.2.. Die mdl. Prüfung und die Hausarbeit zählen einfach, die Lehrprobe zählt doppelt. Eine unbenotete Prüfung in Modul 2.4.		
LP 15	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 180 h Selbststudium 270 h

Modul 2.1 Erweiterte Didaktik und Methodik Es sind Veranstaltungen aus den Bereichen A bis F zu belegen. Es empfiehlt sich eine Beschränkung auf 1 bis 2 Bereiche.					
Qualifikationsziele	Die Studierenden erweiterten ihr didaktisches Handlungsrepertoire und erwerben zusätzliche Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie verfügen auch über grundlegende Kompetenzen in selbst ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Details siehe die einzelnen Bereiche.				
Inhalte	Siehe die einzelnen Bereiche.				
Studienleistung	Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
Besonderheiten	Integrierte Hospitationen, Lehrversuche und Praxisphasen (in Musikschulen, Kitas, allgemeinbildenden Schulen, an Konzert- und Opernhäusern etc.). Anmerkung: Im Vergleich zur berufsqualifizierenden Bachelorprüfung in diesem Fach ist das Anforderungsniveau der Lehrprobe deutlich gesteigert, z.B. Unterricht mit Schüler/in mit besonderem Förderbedarf; Unterricht mit heterogener Gruppe, Unterricht mit unbekannter Schülerin/ unbekanntem Schüler, wobei das Thema eine Woche vorher bekanntgegeben wird.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Didaktikbereich A: Didaktik der Vielfalt / Didaktik EMP oder Rhythmik					
Qualifikationsziele	Fähigkeiten und Fertigkeiten im grundlegenden Musikunterricht mit heterogenen Gruppen bzw. mit verschiedenen Zielgruppen (Vorschulkinder, Senioren, Menschen mit Behinderung / mit besonderem Förderbedarf u.a.); inklusive pädagogische Haltung; Kenntnis und sichere Handhabe wichtiger musikalischer Handlungs- und Erfahrungsfelder.				
Inhalte	Je nach Schwerpunkt: Inklusion als musikpädagogische Herausforderung und Chance; Möglichkeiten des Umgangs mit Heterogenität im Unterricht; Musikunterricht mit verschiedenen Altersgruppen (z.B. Vorschulkinder, Senioren) und mit Menschen mit besonderem Förderbedarf (z.B. Menschen mit Behinderung, mit Krankheit, mit Migrationsgeschichte); Inhalte, Prinzipien und Methoden von EMP oder Rhythmik; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.				
Didaktikbereich B: Chor- und Ensembleleitung / Didaktik der Improvisation					
Qualifikationsziele	Chor- und Ensembleleitung: Dirigentische und probenmethodische Fähigkeiten für verschiedene Ensembles; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Chor- und Ensembleleitung. Grundlegende Befähigung zur Leitung eines Kinderchores oder eines Kinderensembles Didaktik der Improvisation: Fähigkeit zu systematischer Anleitung von instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation; Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Improvisation und der diesbezüglichen Fachliteratur; ggf. Weiterführung von Kenntnissen in Improvisation.				
Inhalte	Chor- und Ensembleleitung: Dirigentische Grundlagen anhand geeigneter Literatur, u.a. Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände; Grundlagen der Probenmethodik anhand ausgewählter Beispiele; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Chor- bzw. Ensembleproben. Didaktik der Improvisation: Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation; Literaturkunde; Planung, Anleitung und Reflexion von Gruppenimprovisationen.				
Didaktikbereich C: Kooperation / Musikvermittlung und Konzertpädagogik					
Qualifikationsziele	Kooperation: Kenntnis von Aufgaben, Methoden und Modellen in der Kooperation verschiedener musikalischer Bildungseinrichtungen (Musikschule, Schule, Kita u.a.); Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht / von Angeboten im Kooperationskontext. Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Kenntnisse und Fertigkeiten in der				

	Musikvermittlung bzw. Konzertpädagogik; Fähigkeit zur Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten / Formaten der konzertbezogenen Musikvermittlung.
Inhalte	Kooperation: Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von Kooperationen zwischen musikalischen Bildungseinrichtungen; Planung, Durchführung und Reflexion von Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtsreihen im Kooperationskontext (z.B. Instrumentenvorstellung, Instrumentenkarussell, Streicherklasse). Musikvermittlung und Konzertpädagogik: Aufgaben, Formate und Methoden von Musikvermittlung und Konzertpädagogik; Kooperationen zwischen Kultur- und Bildungseinrichtungen; Hospitation oder Lektüre und Diskussion; Planung, Durchführung und Reflexion von Angeboten im Bereich von Musikvermittlung und Konzertpädagogik (z.B. Kinderkonzert, Musiktheaterworkshop für Jugendliche); Übungen (z.B. zur Moderation oder zur musikalischen Aktivierung einer größeren Gruppe).
Didaktikbereich D: Didaktik Jazz-Rock-Pop	
Qualifikationsziele	Einblicke in die Ästhetik und die Spieltechniken von Jazz, Rock und Pop; Fähigkeit zur praktischen Umsetzung und zur Vermittlung an verschiedene Zielgruppen.
Inhalte	Übungen zu JRP-spezifischen Musizierformen unter Verwendung der typischen Instrumente und mit dem eigenen Instrument in genreaffinen Formationen, didaktische Überlegungen und Handreichungen; Planung, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden.
Didaktikbereich E: Didaktik der Musiktheorie	
Qualifikationsziele	Kenntnis von Methoden der Vermittlung von Musiktheorie, Tonsatz, Analyse, Gehörbildung und der diesbezüglichen Fachliteratur; Konzeption, Durchführung und Reflexion eigener Unterrichtsstunden
Inhalte	Entwickeln und Anwenden von didaktischen Konzepten und methodischen Strategien für den Einzel- und Gruppenunterricht in Musiktheorie; hörpsychologische und lerntheoretische Grundlagen der Gehörbildung.
Didaktikbereich F: Didaktik des instrumentalen Hauptfachs	
Qualifikationsziele	Erweiterte instrumentalpädagogische Kompetenzen.
Inhalte	Vertiefende Beschäftigung mit für die Unterrichtspraxis relevanten Themen; Literaturkunde; Unterrichtsanalyse; Lehrprobenvorbereitung, -durchführung und -auswertung, Supervision.
Modul 2.2 Musik- und Instrumentalpädagogik	
Qualifikationsziele	Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.
Inhalte	Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.
Prüfungsleistung	Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 2.3 Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik	
Qualifikationsziele	Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.
Inhalte	Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.

Studienleistung		Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung			
Prüfungsleistung		Siehe Modulprüfung			
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Sose	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 2.4 Weiterqualifizierung Wissenschaft I					
Qualifikationsziele		Orientierung innerhalb der Vielfalt musikforschender und musikvermittelnder Fragestellungen, die redend und schreibend begründet und vertreten werden können. Interdisziplinäre Diskursfähigkeiten auf dem Anspruchsniveau des Masterstudiengangs.			
Inhalte		1. Seminar/Workshop: Wissenschaftliche Präsentationstechniken 2. Vorlesung: Methoden Inhaltliche Details siehe SPO Master Musikforschung und Musikvermittlung, Modul 5.			
Studienleistung		Leistungen nach Maßgabe der Lehrkraft			
Prüfungsleistung		Eine unbenotete Prüfung im Seminar/Workshop Präsentationstechniken			
LP 6	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/Workshop/ Vorlesung	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul 3 Professionalisierung					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Professionalisierung im Bereich des Selbstmanagements und des Umgangs mit dem Körper beim Musizieren und Unterrichten.			
Teilmodule		3.1 Musikphysiologie 3.2 Selbstmanagement			
Modulprüfung		Eine unbenotete Prüfung in 3.1.			
LP 4		**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h	
Modul 3.1 Musikphysiologie					
Qualifikationsziele		Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übetechniken erfahren und vermitteln.			
Inhalte		Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung, Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.			
Studienleistung		---			
Prüfungsleistung		Klausur (90 Minuten, **unbenotet**)			
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 3.2 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit; Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.			
Inhalte		Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Ergänzungsfächer zu wählen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 LP.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.				
Teilmodule	Folgende Fächer stehen zur Wahl: Aufführungspraxis Chorsingen Chor-/Ensembleleitung (muss über 2 Semester belegt werden) Improvisation Interpretationsanalyse Körperarbeit Neue Musik Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation Elektronische Musik Sprecherziehung Instrumentalkurse Unterrichtspraktisches Klavierspiel Perkussion				
Modulprüfung	Studienleistung: Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
6	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.		

Wahlfach Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.				
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Wahlfach Chorsingen					
Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppendynamischen Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Wahlfach Chor-/Ensembleleitung (muss für 2 Semester belegt werden)	
Qualifikationsziele	1. Studienjahr: Erwerb elementarer Fähigkeiten zur Ensembleleitung hinsichtlich Dirigieren, Probentechnik, Partiturlesen und ggf. chorischer Stimmbildung. 2. Studienjahr: Vertiefung der dirigentischen Fähigkeiten und des probenmethodischen

		Repertoires für verschiedene Ensembles anhand leichter Übungsliteratur.			
Inhalte		1. Studienjahr: Grundlagen der Dirigiertechnik, gestische Charakterisierung, Taktschemata, Auftakte, Einsätze, Abschläge, Fermaten usw. anhand leichter Ensembleliteratur; Grundlagen der Probenmethodik. 2. Studienjahr: Erweiterung der dirigentischen Grundlagen: Agogik, Begleiten, instrumentenspezifische Klangformung, Unabhängigkeit der Hände anhand leichter sinfonischer Literatur; Probentechnik anhand ausgewählter Beispiele.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Improvisation					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.			
Inhalte		Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Interpretationsanalyse					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur Formulierung werkspezifischer, analytisch fundierter und wissenschaftlich reflektierter Erwartungen an eine musikalische Interpretation, differenzierte Beschreibung und begründete Beurteilung musikalischer Interpretationen und deren Vergleich.			
Inhalte		Theorie und Praxis des ästhetischen Urteils und des ästhetischen Urteilens; Methoden des Beschreibens, Deutens und Bewertens von Kompositionen und deren Interpretation; praktische Übungen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Körperarbeit					
Qualifikationsziele		Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau**.**			
Inhalte		Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Übung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Wahlfach Neue Musik					
Qualifikationsziele		Differenzierter Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik; Kenntnis verschiedener Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte; exemplarischer Einblick in verschiedene Analyseformen und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden.			
Inhalte		Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Arrangieren/Partiturkunde/Instrumentation					
Qualifikationsziele	Kompetenz im Arrangieren und Instrumentieren.				
Inhalte	Studium verschiedener Notationsweisen sowie der betreffenden Fachliteratur; Erstellen von Bearbeitungen musikalischer Kompositionen für unterschiedliche Besetzungen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Elektronische Musik					
Qualifikationsziele	Kenntnisse exemplarischer Praktiken der elektronischen Klangerzeugung und -veränderung; Einblicke in die Realisierung zeitgenössischer Musik mit Elektronik und Fähigkeit zur selbständigen interpretatorischen Anwendung, bis hin zu eigenen Konzeptionen der Konstellation „Instrument und Elektronik".				
Inhalte	Kenntnis historischer und aktueller Werke für Instrument und Elektronik; technische Grundlagen von der Audiotechnik bis hin zur Audioprogrammierung; praktische Realisierung von Partituren und Konzepten zur Konstellation „Instrument und Elektronik"; Unterstützung und Anleitung bei der Ausarbeitung eigener Ideen und Experimente auf diesem Gebiet.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Sprecherziehung					
Qualifikationsziele	Ausbildung der Sprechstimme im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen eines Lehrberufes, Erweiterung der eigenen gestalterischen Möglichkeiten.				
Inhalte	Orientierung auf die individuelle Sprechstimmlage, Entwicklung von Resonanz und Tragfähigkeit der Sprechstimme, angewandte Phonetik der deutschen Standardaussprache und Beseitigung artikulatorischer Bildungsfehler, Textgestaltung und Interpretation.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Wahlfach Instrumentalkurse					
Qualifikationsziele	Beherrschung der grundlegenden Spieltechniken sowie Kenntnisse über den Aufbau und die Eigenheiten eines Instrumentes, das nicht instrumentales Haupt- oder Nebenfach ist.				
Inhalte	Kennenlernen des Instrumentes mit seinen spezifischen Eigenheiten; Erlernen grundlegender Spieltechniken und einfacher Literatur.				
Prüfung	Regelmäßige Teilnahme, musikpraktische Präsentation (10 Min.) oder Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Wahlfach Unterrichtspraktisches Klavierspiel					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zum Vom-Blatt-Spiel einfacher Begleitsätze, zur einfachen Harmonisierung von Melodien/Liedbegleitung sowie zur elementaren Improvisation auf dem Klavier.				
Inhalte	Übungen und Strategien zum Vom-Blatt-Spiel und zu einfachen Harmonisierungen und Improvisationen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	0,5	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Wahlfach Perkussion					
Qualifikationsziele		Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführender Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache oder weiterführende Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht.			
Inhalte		Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 5 Weiterqualifizierung Wissenschaft II					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Vertiefte Kenntnisse in Theorie und Praxis zentraler musikpädagogischer Themen- und Reflexionsfelder, ausgeprägte Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen der historischen, systematischen und empirischen Musikpädagogik, Beherrschung von Methoden einer interdisziplinär angelegten musik- und instrumentalpädagogischen Forschung.			
Inhalt		Musiklernen im Fadenkreuz wissenschaftlicher Bezugsdisziplinen; Positionen der musikpädagogischen Theoriebildung und ihre kritische Reflexion; Diskurse über nationale und internationale Entwicklungen der musikalischen Bildung; Theorie und Praxis des Musik- und Instrumentalunterrichts.			
Modulprüfung		Studienleistung: Lektüre, Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) oder Hausarbeit (12-15 Seiten, **benotet**).			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	2	Seminar	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.

Modul 6 Mastermodul			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Vertiefte musik- und instrumentalpädagogische Reflexions-, Darstellungs- und Handlungskompetenz. Vermittlung und kritische Bewertung eigener Ergebnisse innerhalb des fachwissenschaftlichen Diskurses.		
Teilmodule	6.1 Fortführung Hauptfach 6.2 Projektseminar 6.3 Masterabschlussprojekt 6.4. Wissenschaftliche Masterarbeit 6.5. Kolloquium		
Modulprüfung	Benotete Prüfung in Modul 6.3 und 6.4.		
Erläuterung	Informationen zur Anmeldung und Bearbeitungszeit finden sich in § 33.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
30	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 112,5 h Selbststudium 787,5 h

Modul 6.1 Fortführung Hauptfach	
Qualifikationsziele/ Inhalte	Fortführung des in den Teilmodulen 1.1 bzw. 1.2 durchgeführten Hauptfachunterrichts als begleitende Maßnahme zur Durchführung des Abschlussprojekts
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	---

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	1,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 157,5 h

Modul 6.2 Projektseminar	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation eines musikpädagogischen Projekts.
Inhalte	Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit dem Abschlussprojekt und der Masterarbeit stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.
Studienleistung	Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.
Prüfungsleistung	---

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 6.3 Masterabschlussprojekt	
Qualifikationsziele/ Inhalte	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig ein künstlerisch-pädagogisches Projekt zu planen, durchzuführen und wissenschaftlich zu reflektieren.
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Planung und Durchführung eines künstlerisch-pädagogischen Projekts außerhalb der Hochschule mit schriftlicher Dokumentation im Umfang von mindestens 15 Seiten

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 270 h

Modul 6.4 Masterarbeit	
Qualifikationsziele/ Inhalte	Die Studierenden sind in der Lage, selbständig musikpädagogische Forschungsfragen aufzuwerfen und in den Kontext des Forschungsstandes einzuordnen; sie bearbeiten die erkenntnisleitende Fragestellung mit angemessenen und reflektierten Methoden, argumentieren, gliedern und stellen sprachlich schlüssig da.
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Wissenschaftliche Masterarbeit im Umfang von ca. 40 Seiten.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 0 h Selbststudium 300 h

Modul 6.5 Kolloquium	
Qualifikationsziele/ Inhalte	Überblick über aktuelle Forschungsfragen sowie deren Diskussion und Vertiefung. Kompetenzen in der Präsentation und Problematisierung eigener Forschungsansätze. Begründungen eigener Positionen unter Fachkolleginnen/Fachkollegen im wissenschaftlichen Austausch Inhalte: Aktuelle Forschungsthemen
Studienleistung	Präsentation der geplanten wissenschaftlichen Arbeit.
Prüfungsleistung	---

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 7 Individueller Ergänzungsbereich Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik			
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.		
Teilmodule	7.1 Didaktik und Methodik 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 7.3 Pädagogische Psychologie 7.4 Berufskunde 7.5 Orientierungspraktikum		
Modulprüfung	Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 7.1, mündlicher Prüfung in Modul 7.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 7.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %		
LP Bis zu 21	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 225 h Selbststudium 375 h

Modul 7.1 Didaktik und Methodik					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.				
Inhalte	Je nach Bereich.				
Studienleistung	Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.				
LP 12	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/Übung	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h

Modul 7.2 Musik- und Instrumentalpädagogik	
Qualifikationsziele	Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung.
Inhalte	Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.);

	instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.				
Studienleistung	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 7.3 Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele	Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 7.4 Berufskunde					
Qualifikationsziele	Kenntnis der Bedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und -lehrern; Fähigkeit, sich in diesem Berufsfeld zielbewusst zu orientieren und flexibel zu bewegen.				
Inhalte	Struktur des deutschen Musikschulwesens; organisatorische, politische und juristische Rahmenbedingungen des Musiklehrerberufs innerhalb und außerhalb der Musikschule; Bedingungen einer erfolgreichen Existenzgründung; internationale Perspektiven des Berufsfeldes; Besprechung von Fallbeispielen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Seminar/Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jeweils Sose	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h
Modul 7.5 Orientierungspraktikum					
Qualifikationsziele	Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und –lehrern.				
Inhalte	Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und				

		Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und Methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels, Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Anlage 5: Musterstudienplan – Chor- und Ensembleleitung

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP
					1.	2.	3.	4.	
1	**Hauptfach**								**58**
	1.1	Chor- und Ensembleleitung	E/G	1,5	8	8	9	6	31
	1.2	Orchesterleitung	G	1,5	4	4	4	4	16
	1.3	Gesang	E	0,75	2	2	2		6
	1.4	Ensemblebegleitendes Klavierspiel	E	0,5	1	1	1		3
	1.5	Gehörbildung/Höranalyse/ Blattsingen	G	1	1	1			2
2	**Ensemblespiel / Vokale Kammermusik**		G	1	2	2	2		**6**
3	**Didaktik und Methodik**								**15**
	3.1	Didaktik Dirigieren	S/Ü	1,5	2	2			4
	3.2	Chorische Stimmbildung	G	1	1	1			2
	3.3	Grundlagen der Gesangspädagogik	V/S	1,5	2	2			4
	3.4	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2			3		3
	Wahlbereich (Wahl von 1 aus 3 LV)								
	3.5	Musikphysiologie	S	2			2		2
		Pädagogische Psychologie	S	2					
		Hochschul- / Weiterbildungsdidaktik	S	2					
4	**Professionalisierung**								**11**
	4.1	Assistenz/Hospitation	Selbststudium		3	3	3		9
	4.2	Selbstmanagement	S	2			2		2
5	**Ergänzungsfächer**								**6**
	5.1	Chor- / Ensemblesingen	G	2	2	2			4
	Künstlerischer Wahlpflichtbereich (Wahl von 2 aus 4 LV)								
	5.2	Aufführungspraxis	G	1			1	1	2
		Improvisation							
		Perkussion							
		Körperarbeit							
6	**Freier Wahlbereich**		var.	var.	2	2	2		**6**
7	**Mastermodul**								**18**
	7.1	Masterabschlussprojekt	Selbststudium					16	16
	7.2	Projektseminar	S	2			1	1	2
				Summe LP	**30**	**30**	**32**	**28**	**120**

8	**Individueller Ergänzungsbereich** Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.								**12**
	8.1	Didaktik und Methodik	S	2	2	2			**4**
	8.2	Musik- und Instrumentalpädagogik	S	2	2	2			**4**
	8.3	Pädagogische Psychologie	S/Ü	2	2				**2**
	8.4	Orientierungspraktikum	S	2	2				**2**

Anlage 6: Modulhandbuch – Chor- und Ensembleleitung

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach						
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik						
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur künstlerisch-pädagogischen Arbeit im Laien- und semiprofessionellen Bereich mit vokalen und instrumentalen Gruppen (Chöre /Orchester) und/oder Gruppen mit besonderen pädagogischen Anforderungen.					
Teilmodule	1.1 Chor- und Ensembleleitung 1.2 Orchesterleitung 1.3 Gesang 1.4 Ensemblebegleitendes Klavierspiel 1.5 Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen					
Modulprüfung	Benotete Teilprüfungen in 1.2, 1.3 und 1.5.					
LP 63	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	266,25 h 1623,75 h		

Modul 1.1 Chor- und Ensembleleitung						
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der dirigentischen Fähigkeiten mit Blick auf die Qualifikationsziele von Modul 1.					
Inhalte	Dirigieren von Übe-Ensembles, Erarbeitung eines breitgefächerten Repertoires, Vermittlungsmethoden entsprechend der Voraussetzungen der jeweils angesprochenen Gruppen und die jeweils dafür notwendige dirigentische Umsetzung.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	---					
LP 34	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Einzel-/Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	90 h 930 h

Modul 1.2 Orchesterleitung						
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Leitung professioneller, semiprofessioneller Instrumentalensembles und Laienensembles unterschiedlicher Besetzungen; Entwicklung einer geeigneten Probenmethodik insbesondere für den nicht-professionellen Bereich.					
Inhalte	Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer Literatur, Instrumentenkunde (auch historische Instrumente) unter probentechnischen Aspekten, Orchesteraufstellung, Organisation von nichtprofessionellen Instrumentalensembles.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (40 Minuten, **benotet**): Ein Werk für Orchester des 18./19. Jahrhunderts oder Instrumentalwerke des 20. Jahrhunderts sind ganz oder auszugsweise einzustudieren und aufzuführen.					
LP 16	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Selbststudium	90 h 390 h

Modul 1.3 Gesang	
Qualifikationsziele	Weitere Ausbildung einer gesunden und belastbaren Singstimme; Beherrschung technischer Fertigkeiten in den Bereichen: sängerische Haltung, Atembalance/Stütze, sängerische Artikulation und Sprachbehandlung, Registerbeherrschung und

		-modifikation; technisch-musikalische Fähigkeiten wie Legato- und Parlandovermögen, Koloraturfähigkeit, Farbgebungsvermögen, vibratoerfülltes und vibratoloses Singen, Schwelltonvermögen sowie an das jeweilige Repertoire angepasstes sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen sollten erkennbar sein				
Inhalte		Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Die gesangstechnische Arbeit ist physiologisch ausgerichtet und nach den Einheiten Atem, Kehle, Ansatzrohr und deren sich ergebenden Koordination aufgebaut. Die Herangehensweise zum Erlernen der Funktionen erfolgt nach den sängerischen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Studierenden und den jeweils individuell zugeschnittenen didaktischen Zugängen. Neben regelmäßiger technischer Arbeit wird mittelschwere Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert, mit deren Hilfe die technischen Fertigkeiten sowie die künstlerische Ausdrucksfähigkeit erarbeitet und verbessert werden.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Teilnahme an mindestens einem Klassenvorsingen.				
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 30 Minuten, **benotet**): Das Prüfungsprogramm wird aus unterschiedlichen vokalen Soloformen (z.B. Rezitativ, Arie, Lied) und Gattungen (z.B. Oper, Oratorium) aus mindestens drei Epochen zusammengestellt. Darin enthalten sein muss auch ein Ensemblestück sowie ein Werk aus den Bereichen Pop, Musical, Chanson oder ein Werk, das charakteristische Ausdrucksmittel der zeitgenössischen Musik enthält.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
6	0,75	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	33,75 h 146,25 h
Modul 1.4 Ensemblebegleitendes Klavierspiel						
Qualifikationsziele		Verdeutlichende Darstellung des harmonischen Vorstellungsrahmens am Klavier zur Unterstützung des harmonischen Bewusstseins der Chorsänger; Improvisation von Klavierbegleitungen in verschiedenen Stilen; Fähigkeit zur stilistisch und interpretatorisch angemessenen Darstellung von Klavierauszügen sowie vorwiegend vokaler Partituren am Klavier (vorbereitet), auch in weniger gebräuchlichen Schlüsseln.				
Inhalte		Erarbeitung von Klavierauszügen und Partituren (vokal) unterschiedlicher Epochen am Klavier; Übungen zum selektierenden Lesen zum schnellen Blattspiel von Partituren und Klavierauszügen; Improvisationsübungen nach Harmoniemodellen; gleichzeitiges Singen und Spielen.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
3	0,5	Einzelunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	22,5 h 67,5 h
Modul 1.5 Gehörbildung/Höranalyse/Blattsingen						
Qualifikationsziele		Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; professionalisierte Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.); professionelle Blattsingfähigkeit.				
Inhalte		Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen); Epochen übergreifende Blattsingübungen, spontane Realisation von Chorliteratur unterschiedlicher Stilepochen.				
Studienleistung		---				
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, **benotet**)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
4	1	Vorlesung/Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h

Modul 2 Ensemblespiel / Vokale Kammermusik					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Je nach Hauptfach künstlerisch avancierte Beherrschung eines vielfältigen Repertoires von Werken der Kammermusikliteratur, umfassende Kompetenz in stilistischen und aufführungspraktischen Fragen; Fähigkeit zur Leitung eines solistisch besetzten Ensembles als Mitspieler/in oder Mitsänger/in.				
Inhalt	Je nach Hauptfach Erarbeitung von Ensemble- und Kammermusikliteratur unterschiedlicher Epochen und Besetzungen; analytisches Hören im Ensemblespiel/-singen, Erfassung von musikalischen Parametern und ihre Vermittlung im Ensemble.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: ---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	0,5	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 157,5 h

Modul 3 Didaktik und Methodik			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Die Studierenden vertiefen oder erweitern ihre musikpädagogischen und didaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen. Sie verfügen über musikpädagogische Reflexionsfähigkeit, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.		
Teilmodule	3.1 Didaktik Dirigieren 3.2 Chorische Stimmbildung 3.3 Grundlagen der Gesangspädagogik 3.4 Musik- und Instrumentalpädagogik 3.5 Wahlbereich (Wahl von 1 LV aus 3) Musikphysiologie Pädagogische Psychologie Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik		
Modulprüfung	Drei benotete Prüfungen in 3.1, 3.3 und 3.4.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
67	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 375 h Selbststudium 1035 h

Modul 3.1 Didaktik Dirigieren					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Planung und Durchführung eines individuell ausgerichteten Unterrichts im Fach Dirigieren instrumentaler und vokaler Ensembles (Schwerpunktbildung möglich) in Einzel- und Gruppenunterricht. Kenntnis der fachdidaktischen Grundlagen und verschiedener methodischer Konzepte für Anfänger- und Fortgeschrittenen-Unterricht an Musikschulen und Musikhochschulen.				
Inhalte	Phänomenologische Strukturierung und Analyse von Dirigiertechniken auf der Basis funktionaler Elemente, Erarbeitung von Techniken zur Partituranalyse unter verschiedenen Perspektiven (strukturell, klanglich, probenmethodisch, stilistisch, ausdrucksspezifisch/gestisch/dirigiertechnisch), Kategorisierung von Klangphänomenen zur Einschätzung von Probenmaßnahmen, Übersicht über weiterführende Literatur hinsichtlich Kulturgeschichte, Ästhetik, Philosophie, Theologie, Grundlagen von Kommunikationspsychologie / Transaktionsanalyse / Wahrnehmungstechniken, Körperarbeit / Körperwahrnehmung, Persönlichkeitsentwicklung.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Lehrprobe 20 min. mit Kleingruppe oder Einzelschüler(in), frei zu wählen: Anfängerunterricht oder Fortgeschritten (vokal) oder Fortgeschritten (instrumental), mit Klavier oder Ensemble nach eigener Wahl.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 3.2 Chorische Stimmbildung					
Qualifikationsziele		Fähigkeiten zur Beherrschung grundlegender Stimmfunktionen: körperliche Aufrichtung, Atembalance, Artikulation, Sprachbehandlung, Registermischung, messa di voce.			
Inhalte		Kenntnisse der Unterscheidungsmerkmale Erwachsenen- und Kinderstimme; Erarbeitung eines Curriculums für Kinderstimmbildung: Übungsrepertoire zur Förderung der verschiedenen Stimmfunktionen, stimmdiagnostisches Hören, Vielfalt methodischer Vermittlungswege.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 3.3 Grundlagen der Gesangspädagogik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit, auf dem Gebiet der elementaren Stimmbildung grundsätzliche Stimmprobleme zu analysieren, zu diagnostizieren und Lösungsansätze anzubieten; Überblickswissen zu anatomischen, topographischen und physiologischen Zusammenhängen des „Instruments Stimme" sowie zur Stimmhygiene.			
Inhalte		Vermittlung grundlegender Kenntnisse in den Bereichen: - Anatomie, Physiologie; Akustik - Respiration, Phonation und Artikulation sowie der dafür notwendigen Körpereinstellungen (Aufrichtung, Haltung) - Stimmgattungen - Stimmentwicklung, Kinder- und Jugendstimme - Fachterminologie und Fachliteratur - Elementare Methoden - Anfängerrepertoire			
Studienleistung		Referat oder Präsentation			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: 120 Minuten, **benotet**)			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1,5	Seminar	2 Semester	Wise	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h

Modul 3.4 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele		Erweiterung der musikpädagogischen Kenntnisse, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; musikpädagogische Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz.			
Inhalte		Vertiefung ausgewählter musikpädagogischer Themen und Themenfelder, z.B. instrumentaler Anfangsunterricht, Transfereffekte des Musizierens, Elternarbeit, Unterricht mit Erwachsenen und Senioren, Interpretation und Improvisation im Unterricht, Spiel, Beobachtung und Bewertung von Unterricht, musikpädagogische Konzepte, Instrumentalschulen, Geschichte des Instrumental- und Gesangsunterrichts, wissenschaftliches Arbeiten in der Musikpädagogik.			
Studienleistung		Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Hausarbeit (benotet) im Umfang von ca. 12-15 Seiten			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

3.5 Wahlbereich Zu wählen ist 1 von 3 der angebotenen Lehrveranstaltungen.	
Wahlfach Musikphysiologie	
Qualifikationsziele	Selbstmanagement und Stressabbau, Angstvorbeugung, optimale Übetechniken erfahren und vermitteln.
Inhalte	Muskelpflege, Dehnungsübungen, Ausgleichssport, Progressive Muskelentspannung,

	Gesprächsführung, Einführung in verhaltens- und gesprächstherapeutische Ansätze, mentales Üben.				
Studienleistung	---				
Prüfungsleistung	Klausur (90 Minuten, **unbenotet**)				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele	Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Hochschul- und Weiterbildungsdidaktik					
Qualifikationsziele	Aufbau hochschul- und weiterbildungsdidaktischer Kompetenzen.				
Inhalte	Wechselnde Inhalte, z.B. Planung musik- und instrumentalpädagogischer Hochschulseminare; Konzeption von Instrumental- und Kammermusikunterricht auf hohem Niveau; zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von musikpädagogischen Weiterbildungsveranstaltungen.				
Studienleistung	Leistungsnachweis nach Maßgabe der Lehrkraft, z. B. Konzeption einer Hochschul- oder Weiterbildungsveranstaltung.				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Sose	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 4 Professionalisierung			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Siehe Teilmodule		
Teilmodule	4.1 Assistenz/Hospitation 4.2 Selbstmanagement		
Modulprüfung	---		
LP 11	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 300 h
Modul 4.1 Assistenz/Hospitation			
Qualifikationsziele	Erfahrungsgewinn in musikalischer Praxis in Form von: Probenbesuchen bei Chören/Orchestern bzw. Ensembles; Mitarbeit bei Einstudierungen als Dirigent/in, Sänger/in, Instrumentalist/in im Bereich des zu erwartenden Berufsfelds.		
Inhalte	Organisatorische Kenntnisse: Erstellen von Probenplänen, Verpflichtung von Musikerinnen und Musikern, GEMA, GVL, Notenwesen (Ausgaben), Musikerrechte,		

	Budgetierung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
9	---	Selbststudium	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 270 h

Modul 4.2 Selbstmanagement					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu zielgruppenorientierter, künstlerisch-wissenschaftlich reflektierter Programmplanung; Kompetenz im Lösen von organisatorischen, juristischen, politischen und finanziellen Problemen bei der Planung von Projekten; Teamfähigkeit; Führungsqualität; Vertrautheit mit zeitgemäßen Methoden des Musikmarketing und der Musikvermittlung.				
Inhalte	Theorie und Praxis der Musikvermittlung und des Musikmanagements.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	--				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 5 Ergänzungsfächer			
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Möglichkeiten zur individuellen Schwerpunktsetzung und zur Erweiterung des persönlichen Horizonts.		
Teilmodule	5.1 Chor- und Ensemblesingen 5.2 Wahlbereich (Wahl von 2 LV aus 4) Aufführungspraxis Improvisation Perkussion Körperarbeit		
Modulprüfung	---		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 90 h

Modul 5.1 Chor- und Ensemblesingen					
Qualifikationsziele	Erweiterung der chorsängerischen Qualifikation hinsichtlich stimmlicher Ausdruckskraft, Literaturkenntnis, Stilistik und des probenmethodischen Repertoires; Wahrnehmung von Assistenzaufgaben (betreute Probeneinheiten, Stimmproben, Ensembleproben); Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppendynamischen Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsänger.				
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht; der/die Studierende übernimmt ggf. Assistenzaufgaben.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

5.2 Wahlbereich Zu wählen sind 2 von 4 der angebotenen Lehrveranstaltungen.					
Wahlfach Aufführungspraxis					
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrunds.				
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte/Neue Musik).				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Improvisation					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu systematischer Anleitung einfacher, instrumenten- und genreübergreifender und nicht an den Notentext gebundener Improvisation.				
Inhalte	Methoden instrumenten- und genreübergreifender Improvisation.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Perkussion					
Qualifikationsziele	Je nach Vorbildung Kenntnis der grundlegenden oder weiterführenden Spieltechniken verschiedener Schlaginstrumente; Umsetzung künstlerischer Konzepte durch einfache oder weiterführender Handhabung von Schlagzeuginstrumenten im Einzel- und Gruppenunterricht				
Inhalte	Anhand verschiedener Schlaginstrumente werden grundlegende oder weiterführende Spieltechniken u. a. der afrikanischen, brasilianisch/kubanischen und europäischen Neuen Musik in kleinen Gruppen erlernt und gleichzeitig deren künstlerische Anwendung für den Gruppenunterricht erprobt.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Wahlfach Körperarbeit					
Qualifikationsziele	Schulung des Körperbewusstseins, Vermeidung schädlicher Bewegungsmuster, Prävention von Überlastungsschäden, Erlernen von Entspannungstechniken / Stressabbau**.**				
Inhalte	Praktische Übungen zur Körperwahrnehmung, zur Entspannungsfähigkeit und zum Körpertraining, z. B. Feldenkrais, Alexandertechnik, Pilates, Yoga.				
LP 1	**SWS** 1	**Lehrformen** Übung	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 6 Freier Wahlbereich Es sind insgesamt 6 LP aus dem Angebot der Hochschule zu erbringen.
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Instrumentalpädagogik, Chor- und Ensembleleitung

Qualifikationsziele		Studierende qualifizieren sich schwerpunktmäßig in praktischen Fächern aus dem Lehrangebot der Hochschule nach freier Wahl (Einzelunterricht ist hierbei nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich).				
Inhalte		Die Lehrinhalte variieren entsprechend ausgewiesener Wahlfreiheit. Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich frei wählbar. Einzelunterricht ist nur auf Antrag, bei freien Kapazitäten und ausreichender Eignung möglich.				
Modulprüfung		Studienleistung: Es gelten grundsätzlich die Studienleistungen, wie sie in den betreffenden Modulbeschreibungen ausgewiesen sind. Prüfungsleistung: ---				
LP 6	**SWS** Var.	**Lehrformen** Var.	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium Var. Selbststudium Var.	

Modul 7 Mastermodul				
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung				
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur selbständigen Durchführung eines integrierten Abschlussprojekts			
Teilmodule	7.1 Masterabschlussprojekt 7.2 Projektseminar			
Modulprüfung	Benotete Abschlussprüfung in 7.1.			
LP 18	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 480 h	

Modul 7.1 Masterabschlussprojekt						
Qualifikationsziele/ Inhalte	Fähigkeit zur selbständigen Vorbereitung und Durchführung eines Konzertprogramms von ca. 60 Minuten einschließlich der damit verbundenen organisatorischen Aufgaben; Programmkonzeption, Erstellen der dazu notwendigen Voraussetzungen: Besetzung, Probendisposition; Einstudierung; Erstellen eines Programmheft-Textes, in dem die Werke reflektiert werden; Aufführung.					
Studienleistung	---					
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): 1. Musikpraktische Präsentation (Dauer ca. 60 Minuten): Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerks oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklanges oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben wird. 2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten): Themen sind - Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte - Probentechnik und -organisation - Stil- und Literaturkunde - Aufführungspraxis - Stimmphysiologie					
LP 16	**SWS** ---	**Lehrformen** Selbststudium	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h	

Modul 7.2 Projektseminar	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Evaluation ihres Abschlussprojekts.

Inhalte		Begleitung der individuellen Projekte. Behandlung verschiedener Themen, die im Zusammenhang mit dem Abschlussprojekt stehen: von der Ideenfindung und Konzeptentwicklung über die Planung, Organisation und Durchführung bis zur Reflexion und wissenschaftlich orientierten Dokumentation eines Projekts.			
Studienleistung		Entwicklung und Präsentation des Konzepts für das eigene Abschlussprojekt.			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---

Modul 8 Individueller Ergänzungsbereich Je nach Vorkenntnissen aus dem vorherigen Studium legt der Prüfungsausschuss Anzahl und Umfang der noch zu belegenden Fächer fest. Die LP werden dem HF (TM 1.1 oder 1.2) entsprechend abgezogen.					
Verwendbarkeit: Master Künstlerisch-pädagogische Ausbildung, Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden verfügen über ein erweitertes musik- und instrumentalpädagogisches Grundlagenwissen und über die Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht. Sie haben einen Überblick über das Berufsfeld und über alle für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder gewonnen. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse sind sie zu eigenständigem und kreativem musikpädagogischen Denken und Handeln fähig. Sie verfügen über wissenschaftliche Basisqualifikationen im Bereich der Musikpädagogik.			
Teilmodule		8.1 Didaktik und Methodik 8.2 Musik- und Instrumentalpädagogik 8.3 Pädagogische Psychologie 8.4 Orientierungspraktikum			
Modulprüfung		Je nach Vorbildung besteht die Modulprüfung aus: Lehrprobe (20-30 Minuten) und mündlicher Prüfung (20 Minuten) in Modul 8.1, mündlicher Prüfung in Modul 8.2. (30 Minuten), mündlicher Prüfung in Modul 8.3 (30 Minuten). Die Prüfungen sind benotet. Gewichtung: Lehrprobe Didaktik: 4 % mdl. Prüfung Didaktik: 2 % mdl. Prüfung Pädagogik/Psychologie: 4 %			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
Bis zu 12		2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 180 h	

Modul 8.1 Didaktik und Methodik					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zu professioneller Planung, Durchführung und Analyse von Musik- und Instrumentalunterricht aller Alters- und Leistungsstufen. Fähigkeit, das eigene Verhalten flexibel an die Unterrichtssituation anzupassen. Grundlegende didaktische Kompetenzen und Praxiserfahrungen in ausgewählten Bereichen, die über die Didaktik des instrumentalen Hauptfachs hinausgehen. Kenntnis der wichtigsten Fach- und Unterrichtsliteratur.			
Inhalte		Je nach Bereich.			
Studienleistung		Lehrproben und Referate nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		Prüfung (benotet): Eine Lehrprobe und eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung zählt einfach, die Lehrprobe doppelt. Die ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung wird im Rahmen der Abschlusslehrproben mit beurteilt. Sie ist spätestens einen Tag vor der Prüfung um 12 Uhr ausgedruckt in die Fächer beider Prüfenden zu legen und zusätzlich per E-Mail an die Prüfenden zu verschicken.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar/Übung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 8.2 Musik- und Instrumentalpädagogik					
Qualifikationsziele	Breites musik- und instrumentalpädagogisches Repertoire an Kenntnissen, Fähigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder der Musik- und Instrumentalpädagogik; kritische Reflexionsfähigkeit über Fragen des Lernens und Lehrens von Musik; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie, musikpädagogische Urteilsfähigkeit; Einblicke in die musikpädagogische Forschung				
Inhalte	Ausgewählte musikpädagogische Themenfelder, u.a. pädagogische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen u.a.); instrumentalpädagogische Ziele, Inhalte, Methoden, Medien und Unterrichtsformen; anthropologische, soziale, kulturelle und psychologische Voraussetzungen; Spiel; entwicklungspsychologische Aspekte; Kommunikation.				
Studienleistung	Referat oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 8.3 Pädagogische Psychologie					
Qualifikationsziele	Vertiefung der psychologischen Grundlagenkenntnisse unter Berücksichtigung der Methoden der Forschung und Übertragung auf erweiterte Phänomene (z.B. Kreativität und Begabung) sowie deren Förderung in der musikpädagogischen Praxis; Ausblicke auf die Entwicklung der lehrenden und künstlerischen Persönlichkeit; Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens.				
Inhalte	Auswahl aus dem weiterführenden Lehrangebot: - Sozialpsychologische Grundlagen des Lernens und Lehrens (z. B. Kommunikations- und Gruppenphänomene in der Musikerziehung) - Psychologie der Kreativität, der Begabung und der Persönlichkeit (z.B. unter Berücksichtigung des Lampenfieber-Problems) im musikpädagogischen Bezug.				
Studienleistung	Referat pro Seminar oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**) Für die mündliche Prüfung sind in Absprache mit den Prüfenden zwei Themen vorzubereiten. Für jedes Thema ist eine Gliederung und eine Literaturliste (mindestens drei einschlägige Titel je Thema) zu erstellen und den Prüfenden spätestens drei Tage vor der Prüfung per Mail zuzuschicken. Zwei ausgedruckte Exemplare müssen zur Prüfung mitgebracht werden.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 8.4 Orientierungspraktikum	
Qualifikationsziele	Orientierung im Berufsfeld: Einblick in den Aufbau, das Fächerangebot, die Lehrverfahren und die Organisationsstrukturen einer VdM-Musikschule und/oder einer vergleichbaren Einrichtung, z.B. einer Kooperationsschule der HMTM Hannover mit Musikprofil; Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und Anforderungen des Berufslebens von Musiklehrerinnen und –lehrern.
Inhalte	Kennenlernen und Reflektieren gängiger Unterrichtsformen: vom Einzel- und Gruppenunterricht für verschiedene Instrumente über Angebote der elementaren Musikpädagogik bis hin zu Ensemble- und Ergänzungsfächern und zum Klassenmusizieren (Kooperation mit Kitas und Schulen); Kennenlernen verschiedener Lehrstile und methoden; Anfertigen von Stundenprotokollen; ggf. Mitwirkung bei einem Projekt oder im Unterricht (z. B. Instrumentenvorstellung im Rahmen der Musikalischen Früherziehung, Mithilfe bei der Organisation eines Vorspiels,

		Übernahme einer Stimmprobe); Entwickeln von Beobachtungs- und Bewertungskriterien, Anfertigen eines Praktikumsberichts.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme, Praktikumsbericht (10-15 Seiten)			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h